



► **Nr. VO/2020/09414**  
**öffentlich**

**Lübeck, 14.10.2020**

## **Vorlage** **-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
**5.610 - Stadtplanung und Bauordnung**

**Bearbeitung:** Karl-Heinz Bresch (E-Mail: [karl-heinz.bresch@luebeck.de](mailto:karl-heinz.bresch@luebeck.de) Telefon: 122-6134)

## **Bebauungsplan 03.50.00 - St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güter- bahnhof - und zugehörige 129. Änderung des Flächennutzungspla- nes**

### **Auslegungsbeschlüsse**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.11.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Bauausschuss nimmt die Auswertungsberichte der bisher zum Bebauungsplanentwurf 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güterbahnhof – und zur zugehörigen 129. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführten Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in den vorliegenden Fassungen (Anlagen 1 und 2) zur Kenntnis.
2. Die Entwürfe des Bebauungsplanes 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güterbahnhof – und der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die zugehörigen Begründungen werden in den vorliegenden Fassungen (Anlagen 3, 6, 8 und 9) gebilligt.
3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sowie die zugehörigen Begründungen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen.
4. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes erfolgt, sobald der erforderliche städtebauliche Vertrag zur Berücksichtigung der Anforderungen der

Hansestadt Lübeck (Eckpunkte siehe Anlage 10) auf der Grundlage des gebilligten Bebauungsplanentwurfes in der vorgeschriebenen Form rechtswirksam abgeschlossen ist.

5. Sollten die Entwürfe des Bebauungsplanes 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güterbahnhof – oder der Entwurf der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt werden, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchzuführen. Sofern der Kreis der von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Öffentlichkeit nicht hinreichend eingegrenzt werden kann, soll anstelle der eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	keine Bedenken
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	keine grundsätzlichen Bedenken (zur Behandlung der Stellungnahme siehe Anlage 2)
2.530 Gesundheitsamt	vorerst keine Anregungen, bitte um weitere Beteiligung, wenn die Nutzungen feststehen
3.370 Feuerwehr	keine grundsätzlichen Bedenken (Anlage 2)
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	keine grundsätzlichen Bedenken (Anlage 2)
3.700 Entsorgungsbetriebe	keine grundsätzlichen Bedenken (Anlage 2)
4.041 Fachbereichsdienste	Forderungen formuliert (zur Behandlung der Stellungnahme siehe Anlage 2)
4.401 Schule und Sport	keine Bedenken
4.491 Archäologie und Denkmalpflege	keine grundsätzlichen Bedenken (Anlage 2)
5.660 Stadtgrün und Verkehr	keine grundsätzlichen Bedenken (Anlage 2)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein-

Begründung:

Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde dabei nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/>            | Ja (Anlage 1)   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein<br>(zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Pkt. 9.2 der Begründung zum B-Plan) |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | Nein   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja – Begründung:<br>Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Klima sowie vorgesehene Maßnahmen zum Klimaschutz werden in der Begründung zum B-Plan dargelegt (siehe Kap. 6.5.1). |

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

--

**Begründung:**

siehe Anlagen 6 und 9

**Anlagen:**

- 1 Auswertungsbericht der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 2 Auswertungsbericht der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 3 Bebauungsplan 03.50.00, Entwurf zur öffentlichen Auslegung (Planoriginal)
- 4 Bebauungsplanentwurf Teil A - Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug DIN-A3)
- 5 Bebauungsplanentwurf Teil B - Text (DIN-A4)
- 6 Begründung zum Bebauungsplan 03.50.00, Entwurf zur öffentlichen Auslegung
- 7 Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan für den Teilbereich St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güterbahnhof
- 8 129. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurf zur öffentlichen Auslegung
- 9 Begründung zur 129. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurf zur öffentlichen Auslegung
- 10 Eckpunkte der städtebaulichen Verträge

Senatorin Joanna Hagen